

**Satzung der
Arbeitsgruppe Evangelium und Kirche (Evang. Bekenntnisgemeinschaft) e.V.,
71157 Hildrizhausen, Hölderlinstraße 12
(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.10.2005,
verändert von der Mitgliederversammlung am 10.10.2014)**

Präambel

Die Arbeitsgruppe Evangelium und Kirche (Evang. Bekenntnisgemeinschaft) e.V. ist ein freier Zusammenschluss von Mitgliedern der evangelischen Kirche. Sie stellt sich aktuellen Aufgaben in der württembergischen Landeskirche. In ihrer Arbeit gründet sie sich auf das Zeugnis der Bibel als den entscheidenden Maßstab für das Reden und Handeln der Kirche. Sie bejaht die ökumenischen Bekenntnisse der Kirche, die Grundentscheidungen der Reformation und der ersten Bekenntnissynode in Barmen 1934: "Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben." Die Arbeitsgruppe Evangelium und Kirche ist Rechtsnachfolger der 1933/34 entstandenen Evangelischen Bekenntnisgemeinschaft in Württemberg und setzt deren Tradition fort.

§ 1 Name, Sitz und Grundlage

1. Der Verein führt den Namen: Arbeitsgruppe Evangelium und Kirche (Evang. Bekenntnisgemeinschaft in Württemberg) e.V. (im folgenden Verein genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildrizhausen.
3. Die Arbeit des Vereins geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation und der Barmer Theologischen Erklärung bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Begleitung und Unterstützung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, in der Landessynode und in den Kirchengemeinden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Abhaltung von Veranstaltungen und Tagungen zur geistlichen Zurüstung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kirche,
 - Veröffentlichung von schriftlichem Material zum genannten Zweck,
 - Unterstützung der Bezirksgruppen des Vereins und des synodalen Gesprächskreises von Evangelium und Kirche.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung

Die für die Tätigkeit des Vereins benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Gaben, Kollekten, Stiftungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder/jede werden, der/die bereit ist, seine Aufgaben nach Kräften zu fördern und mindestens das 14.Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den 1.Vorsitzenden/die 1.Vorsitzende, falls dieser/diese verhindert ist, durch den 2.Vorsitzenden/ die 2.Vorsitzende. Nimmt ein Bezirksvertreter/eine Bezirksvertreterin einen Aufnahmeantrag entgegen, so übermittelt er/sie diesen unverzüglich dem 1.Vorsitzenden/der 1.Vorsitzenden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei freiwilligem Austritt, der jedem Mitglied jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand freisteht, nach Ausschluss oder Tod. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit 3/4 Mehrheit jedes Mitglied im Fall eines vereinsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der geschäftsführende Vorstand,
der Leitungskreis und temporäre Fachausschüsse,
die Bezirksvertreterversammlung,
die Bezirksvertreter, Bezirksgruppen, Bezirksleitungskreise, Wahlkreis-AGs und Regional-AGs.

§ 7 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört folgendes:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands.
- Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- Wahl der Mitglieder des Leitungskreises und Berufung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.
- Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und Anlagewerten ab einem

- Einzelwert von 5.000 €.
- Entlastung des Vorstands.
 - Änderung der Satzung.
 - Auflösung des Vereins.
 - Sonstige wichtige die Arbeit des Vereins betreffende Angelegenheiten, die der geschäftsführende Vorstand zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorlegt. Dazu gehört die Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

§ 8 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie kann außerdem einberufen werden, wenn die Lage der Geschäfte es nach dem Dafürhalten des Vorstands erfordert. 10 Prozent der Mitglieder können unter schriftlicher Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden/von der 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende / die 1. oder 2. Vorsitzende des Vereins.
4. Die Mitglieder nehmen ihre Rechte durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung wahr. Soweit nichts anderes durch diese Satzung oder gesetzlich bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen.
5. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist erforderlich, dass mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die darauf folgende mit Wiederholung der Tagesordnung ausgeschriebene Versammlung beschlussfähig, auch wenn nicht mehr als 30 Mitglieder anwesend sind.
6. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins sind jeweils 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 9a Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (1. Vorsitzender/Vorsitzende, 2. Vorsitzender/Vorsitzende und Rechner/Rechnerin). Der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln im Sinne von § 26 BGB. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Nach Möglichkeit wählt die Mitgliederversammlung persönliche Stellvertretende für alle drei Vorstandsmitglieder. Diese vertreten die Mitglieder des Vorstands vereinsintern bei Verhinderung.

§ 9b geschäftsführender Vorstand

Die drei Mitglieder des Vorstands sind Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Den Vorsitz des geschäftsführenden Vorstands führt der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende des Vereins. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die organisatorische Leitung des Vereins. Er/Sie beruft den geschäftsführenden Vorstand mindestens zu vier Sitzungen im Jahr ein.

Die weiteren mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands wählt die Mitgliederversammlung bezogen auf konkret benannte Aufgaben. Die Aufgaben- und Kandidatenliste wird rechtzeitig bekannt gegeben. Sie kann unmittelbar vor der Wahl ergänzt werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu drei Mitglieder mit konkreter Aufgabenzuordnung zuwählen.

Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied des Synodalen Gesprächskreises von Evangelium und Kirche auf dessen Vorschlag in den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand benennt eines seiner Mitglieder als Kontaktperson zum synodalen Gesprächskreis von Evangelium und Kirche. Dieses Mitglied nimmt an den internen Beratungen des Gesprächskreises teil. Kontaktperson des geschäftsführenden Vorstands zum synodalen Gesprächskreis kann nicht ein Mitglied der Landessynode sein.

In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Leitungskreis vorbehalten sind. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der jährlichen Bezirksvertreterversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand präzisiert die Aufgabenzuordnung seiner Mitglieder, die vor deren Wahl in der Mitgliederversammlung vorgenommen wurde. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist Bestandteil der Satzung.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat bei Abstimmungen im Gremium eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Leitungskreis und temporäre Fachausschüsse

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 14 Mitglieder des Leitungskreises auf drei Jahre. Die Kandidatenliste wird rechtzeitig bekannt gegeben. Sie kann unmittelbar vor der Wahl ergänzt werden. Der synodale Gesprächskreis von Evangelium und Kirche benennt nach Möglichkeit bis zu drei seiner Mitglieder als Mitglieder des Leitungskreises. Deren Mitgliedschaft im Leitungskreis endet mit ihrem Ausscheiden aus der Landessynode oder aufgrund Ablaufs der dreijährigen Wahlperiode des Leitungskreises. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind Mitglieder des Leitungskreises. Der Leitungskreis kann bis zu drei Mitglieder zuwählen. Scheidet ein Mitglied aus, dann kann der Leitungskreis eine Nachwahl treffen. Den Vorsitz des Leitungskreises führt der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende des Vereins. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die inhaltliche Leitung des Vereins. Er/sie beruft den Leitungskreis mindestens zu sechs Sitzungen im Jahr ein.

Der Leitungskreis benennt eines seiner Mitglieder als Kontaktperson zum synodalen Gesprächskreis von Evangelium und Kirche. Dieses Mitglied nimmt an den internen

Beratungen des Gesprächskreises teil. Kontaktperson des Leitungskreises zum synodalen Gesprächskreis kann nicht ein Mitglied der Landessynode sein.

Der Leitungskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist Bestandteil der Satzung.

Jedes Mitglied des Leitungskreises hat bei Abstimmungen im Gremium eine Stimme.

Der Leitungskreis trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Ehemalige Mitglieder des Leitungskreises können an den Sitzungen des Leitungskreises beratend teilnehmen, sofern sie weiterhin Vereinsmitglied sind. Sie haben Rederecht.

Der Leitungskreis beschließt nach den Grundsätzen der Präambel, von §1 Abs.3 und von §2 Abs.2 dieser Satzung über Inhalte und Grundsätze des Vereins. Seine Arbeit gilt vor allem: den Fragen, die Lehre, Leben und Handeln der Kirche betreffen; der theologischen Unterstützung der dem Gesprächskreis "Evangelium und Kirche" angehörenden Landessynodalen; dem Inhalt des Rundbriefs oder ähnlichen Publikationen des Vereins; der inhaltlichen Vorbereitung der jährlichen Herbsttagung und anderer kirchlich-theologischer Veranstaltungen, dem Kontakt mit anderen kirchlichen Gruppen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben richtet der Leitungskreis nach Bedarf temporäre nicht beschließende Fachausschüsse ein, die vom Leitungskreis festgelegte Themen bearbeiten und für diesen Vorlagen erstellen. Die Fachausschüsse berichten dem Leitungskreis zu vereinbarten Zeitpunkten in zusammengefasster Form. Jedem Fachausschuss sollen mindestens zwei Mitglieder des Leitungskreises angehören. Der Synodale Gesprächskreis von Evangelium und Kirche entsendet nach Möglichkeit diejenigen seiner Mitglieder in einen Fachausschuss, die für das Thema im Gesprächskreis zuständig sind. Über die weitere Besetzung der Fachausschüsse bestimmt der Leitungskreis. Die Mitglieder eines Fachausschusses bestimmen eine Person zu ihrem Sprecher/Sprecherin.

§ 11 Bezirksgruppen und Bezirksvertreter

1. In den Bezirken (Kirchenbezirken) bilden die Mitglieder nach Möglichkeit eine Bezirksgruppe. Sie wählen aus ihren Reihen einen Bezirksvertreter/eine Bezirksvertreterin und mindestens einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, die vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt und nach Bestätigung begleitet werden. Findet keine Wahl statt, bestimmt der geschäftsführende Vorstand einen Bezirksvertreter/eine Bezirksvertreterin.
2. Die Bezirksgruppen innerhalb eines kirchlichen Wahlkreises arbeiten zusammen. Sie können einen Bezirksleitungskreis/eine Wahlkreis-AG bilden, die in der Regel aus den Bezirksvertretern/Bezirksvertreterinnen und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht. Über die Wahlkreise hinaus können sich die Bezirksvertreter/Bezirksvertreterinnen zu Regional-AGs zusammenschließen.
3. Die Aufgabe der Bezirksvertreter/Bezirksvertreterinnen ist, den Verein nach den Grundsätzen der Präambel in den Kirchenbezirken zu vertreten. Gaben und Spenden an den Verein führt er/sie an den Rechner/die Rechnerin des Vereins ab. Über Einnahmen und Ausgaben im Bezirk führt er/sie Buch und legt die

Abrechnung jährlich dem Vorstand vor.

4. Die Bezirksvertreter/Bezirksvertreterinnen werden von einem/einer ~~den~~ der Vorsitzenden / des Vereins mindestens einmal jährlich zu einer Bezirksvertreterversammlung einberufen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung von Evangelium und Kirche e.V. am 10. Oktober 2014.

Gez. der 1.Vorsitzende: _____

Gez. der Protokollant: _____

Geschäftsstelle von „Evangelium und Kirche e.V.“
Hölderlinstraße 12
71157 Hildrizhausen
Tel. 07034 – 250 6603
Fax 07034 – 250 6604
eMail: info@Evangelium-und-Kirche.de